

f) Die Protokollierung

Den strafprozessualen Bestimmungen entsprechend ist jede Vernehmung zu protokollieren.

Das Protokoll über die Vernehmung ist ein sich abgeschlossenes, aus den niedergeschriebenen Fragen und Antworten bestehendes Dokument, das vom Vernommenen zu unterzeichnen und vom Vernehmungsführenden zu beurkunden ist.

Das Vernehmungsprotokoll hat Ort und Zeitpunkt der Vernehmung sowie die Personalien der zu vernehmenden Person zu enthalten. Es ist auf der Grundlage des Vernehmungsplanes objektiv, sauber und übersichtlich aufzubauen und hat den Verlauf der gesamten Vernehmung widerzuspiegeln.

Zur Gewährleistung der Objektivität ist jedes schematische und routinemäßige Protokollieren von Fragen und Antworten zu unterlassen.

Der Zeitpunkt der Protokollierung ist abhängig von dem Verhalten des Beschuldigten oder Zeugen und vom zu klärenden Sachverhalt. Die richtige inhaltsmäßige und wörtliche Wiedergabe der Antworten der Beschuldigten und Zeugen hat deren Bildungsgrad zu entsprechen.

Die vernommene Person hat bei der Abfassung des Protokolls zugegen zu sein.

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen im Protokoll sind durch Unterschrift der vernommenen Person bestätigen zu lassen.

Nach Abschluß der Vernehmung ist vom Beschuldigten oder Zeugen zu bestätigen, daß er das Vernehmungsprotokoll selbst gelesen hat und es inhaltlich seinen Aussagen entspricht.

Eigenhändige Niederschriften dürfen grundsätzlich nur dann angefertigt werden, wenn in der Vernehmung bereits ein Geständnis oder ein Teilgeständnis erzielt und protokolliert wurde.

Die Verwendung von Niederschriften ausschließlich zu dem Zweck der Vernehmung kann zur Desorientierung des Vernehmers führen und ist deshalb zu unterlassen.

Eigenhändige Niederschriften können angefertigt werden, wenn sich eine besonders anschauliche und detaillierte Darlegung einer Handlung zusätzlich zu dem Vernehmungsprotokoll erforderlich macht oder die Niederschrift zur Erhärtung von Aussagen Beschuldigter oder Zeugen sowie zu Auswertungszwecken benötigt wird.